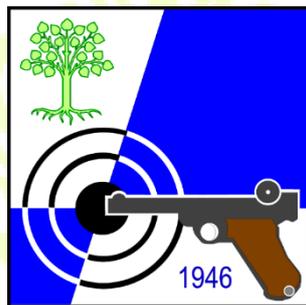


PSVL



**Pistolenschützenverein
der Gemeinde Lindau**

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Pistolenschützenverein der Gemeinde Lindau (PSVL) gegründet im Jahre 1946 mit Sitz in 8315 Lindau, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu fördern und zu erhalten. Er führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) durch, pflegt das sportliche Schiessen und die Kameradschaft.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Pfäffikon (BSVP), dem Zürcher Kantonschützenverband (ZHSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Art. 2

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Personen, auch Jugendliche können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des SSV als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Aktivmitglieder (Junioren/Aktive/Veteranen/SeniorVeteranen gemäss Definition des SSV).

Passivmitglieder sind Behörden, Vereine oder natürliche Personen, die an der Entwicklung und Förderung des PSVL interessiert sind.

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt werden. Es sollen dies Mitglieder sein, die sich im Verein oder im allgemeinen Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Der Verein führt ein Verzeichnis der Aktiv- und Passivmitglieder. Die Aktivmitglieder sind zudem in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) aufgeführt.

Art. 3

Die Anmeldung zum *Eintritt* oder *Austritt* erfolgt schriftlich beim Vorstand. Dieser entscheidet bei Eintrittsgesuchen über Aufnahme oder Abweisung. Die jährliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Entscheid, ihr steht das Rekursrecht zu.

Art. 4

Angehörige der Armee (AdA) welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Art. 5

Der *Jahresbeitrag* setzt sich zusammen aus dem Mitgliederbeitrag des Vereins und den Beiträgen an die übergeordneten Verbände und der USS. Die Gebühren für die Lizenzierung durch den SSV sind nicht im Jahresbeitrag enthalten und werden den aktiven Vereinsmitgliedern mit Lizenz zusätzlich belastet.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung (GV) wird durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden.

Die GV hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes des Präsidenten, des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Behandlung von Anträgen und Rekursen

Bei GV-Beschlüssen gilt das absolute Mehr.

IV. Aufgaben des Vorstandes und der Revisoren

Art. 9

Der *Vorstand* besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 10

Dem *Vorstand* obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht durch Gesetze oder Statuten, der GV oder den Revisoren vorbehalten sind:

- Führung des Vereins, Durchführung von Vereinsbeschlüssen
- Vorbereitung der Geschäfte für die GV
- Vermögensverwaltung, Aufstellung der Jahresrechnung
- Festlegung des Jahresprogrammes und der Schiesstage
- Vorbereitung und Organisation von Schiess- und anderen Vereinsnänsen
- Organisation Betrieb Schützenstübli
- Erstellen von Ausführungsbestimmungen zur Organisation und zum Betrieb des Vereins zuhanden der Mitglieder

Art. 11

Der *Vorstand* ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, aber mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 12

Die GV wählt jährlich zwei *Rechnungsrevisoren*. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren prüfen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung, allenfalls ausserordentlich im Verlaufe des Rechnungsjahres. Sie erstellen zuhanden der GV einen schriftlichen Revisorenbericht.

V. Finanzielles

Art. 13

Die *Einnahmen* bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Bundesbeiträgen, dem Gewinn aus dem Schiess- sowie dem Wirtschaftsbetrieb und aus freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

<i>Beitragspflicht:</i>	Aktivmitglieder	normaler Beitrag
	Passivmitglieder	reduzierter Beitrag
	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche *Haftung der Mitglieder* für Verbindlichkeiten des PSVL ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 15

Eine *Revision dieser Statuten* kann auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt an der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 16

Die *Auflösung des Vereins* kann an einer GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das Vereinseigentum sowie das Miteigentum am Schützenhaus gehen an die Gemeinde Lindau.

VII. Unterschrift und Ratifizierung

Ort:	Datum:	Pistolenschützenverein der Gemeinde Lindau	
Lindau	23. Februar 2018	Der Präsident:	Der Aktuarin:
		Thomas Stutz	Miriam Rohner

Ort:	Datum:	Bezirksschützenverband Pfäffikon	
.....	Der Präsident:	Der Aktuar:
	